

280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Hochmair, Mag. Kabas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird (83/A)

Der gegenständliche selbständige Antrag wurde am 28. März 1984 im Nationalrat eingebracht. Zur Begründung des Antrages führen die Antragsteller aus:

Der Generalintendant des Österreichischen Rundfunks hat sich in einem Schreiben an die drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien in seiner Eigenschaft als das durch Gesetz zur Führung der Geschäfte des ORF berufene Organ mit dem Ersuchen gewandt, durch einen Gesetzesbeschluß eine Strukturreform des Fernsehens zu ermöglichen. Die Notwendigkeit einer solchen Reform wurde damit begründet, daß der ORF auf Grund der technischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Elektronik, künftig in zunehmendem Maße einer „Außenkonkurrenz“, insbesondere durch Kabel-TV, Heimelektronik und schließlich das „Satelliten-Fernsehen“ ausgesetzt sein wird. Um seitens des ORF gegenüber der auf Österreich zukommenden ausländischen Programm- und Informationslawine gerüstet zu sein, sollen, diesem Vorschlag entsprechend, strukturverändernde Maßnahmen auch künftig eine größtmögliche Effizienz in der Organisation sowie einen optimalen Mitteleinsatz gewährleisten. Zu diesem Zwecke wurde seitens des Generalintendanten vorgeschlagen, die bisher im Rundfunkgesetz vorgesehenen zwei Programmintendanten des Fernsehens durch je einen Intendanten für Informations- und einen für alle übrigen Programmanlässe zu ersetzen.

Nach eingehender Prüfung der Vorschläge des Generalintendanten sind die Antragsteller zur Auffassung gelangt, daß, eingebettet in die verfassungsgesetzliche Verpflichtung des ORF zur Meinungsvielfalt, zum Programmpluralismus und zur objek-

tiven und unparteilichen Berichterstattung eine stärkere Funktions-Orientierung der leitenden Organe im Fernsehen angesichts der künftigen Aufgaben des ORF durchaus sinnvoll erscheint, wenn durch legistische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die auf Pluralismus, Meinungsvielfalt und Programmausgewogenheit beruhende Konzeption des ORF-Gesetzes aus dem Jahre 1974 aufrechterhalten bleibt.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung des ORF für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie in Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes im Jahre 1974 eingetretenen weiteren Entwicklung des Grundrechtskataloges, wurde der Programmauftrag in § 2 des Rundfunkgesetzes ergänzt. Die bisher im „Rundfunk-Verfassungsgesetz“ enthaltene Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme wurde ausdrücklich in den Programmauftrag aufgenommen und durch einen Hinweis auf die, auch durch ein 1982 neu geschaffenes Grundrecht garantierte „Freiheit der Kunst“ ergänzt.

Unter Beachtung dieses Programmauftrages und auf Grund seiner Verpflichtung gemäß § 3 des Rundfunkgesetzes wird der ORF auch künftig mindestens drei volle Hör- und zwei volle Fernsehprogramme zu produzieren und zu verbreiten haben. Das gesetzlich normierte Rundfunkmonopol wird durch diese Novelle nicht berührt, sein Bestand und seine Notwendigkeit wird jedoch anlässlich der vorliegenden Novelle neuerlich bekräftigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß dem geltenden Rundfunkgesetz entstammen insgesamt fünf unterschiedlichen Bereichen. Sechs Mitglieder werden auf Grund der letzten Nationalratswahlen von den im Hauptausschuß des Nationalrats vertretenen Parteien entsprechend ihrer Mandatsstärke nominiert. Sechs weitere Mitglieder bestellt die Hörer- und Sehervertretung, weitere fünf Mitglie-

der werden als Arbeitnehmervertreter des ORF vom Zentralbetriebsrat in das Kuratorium entsandt. Eine auffällige Disparität besteht jedoch hinsichtlich der von den Gebietskörperschaften zu bestellenden Mitglieder des ORF-Kuratoriums. Während den Ländern die Bestellung von insgesamt neun Mitgliedern zukommt, haben seitens des Bundes bisher lediglich der Bundeskanzler, der Finanz-, der Unterrichts- und der Verkehrsminister je ein Kuratoriumsmitglied zu bestellen. Diese offensichtliche Ungleichheit zwischen der Vertretung der Länder und jener des Bundes im Kuratorium soll durch den vorliegenden Antrag ausgeglichen werden. Ebenso wie die Länder wird daher auch der Bund in Zukunft durch Beschuß der Bundesregierung neun ORF-Kuratoriumsmitglieder zu bestellen haben, die jedoch künftig nicht mehr als Ressortvertreter bestellt werden, was zur weiteren Eigenverantwortlichkeit der Kuratoriumsmitglieder beiträgt.

Im Interesse einer effizienteren Planung des Programm- und Sendebetriebes sowie einer besseren Mitwirkungsmöglichkeit des Kuratoriums wird der Generalintendant künftig im Zusammenwirken mit dem Hörfunk- und den Fernseh-Intendanten jeweils Jahressendeschemen zu erstellen und bis zum 15. November des Vorjahres dem Kuratorium vorzulegen haben. Um eine bessere Beurteilung dieser Sendeschemen zu ermöglichen, wird künftig der bereits bisher jährlich vorzulegende Jahresausgabenetat dem Kuratorium ebenfalls bis zum 15. November des Vorjahres zu übermitteln sein.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wird durch die vorliegende Novelle anstelle der bisherigen „Kanal-Teilung“ im Fernsehen eine funktionelle Teilung der Aufgabengebiete der beiden Fernseh-Intendanten verwirklicht. Einer von Ihnen soll für die Informationsangelegenheiten, also nicht nur für den Bereich „Nachrichten“, sondern allgemein für alle Informationsagenden des Fernsehens im weiteren Sinn des Wortes zuständig sein. Dem zweiten Fernseh-Intendanten werden alle Programmangelegenheiten des Fernsehens, soweit sie nicht dem Informationsbereich im vorstehenden Sinn zuzuordnen sind, obliegen. Auf Grund dieser neuen Funktionsgliederung im Fernsehen kommt einer künftig vom Generalintendanten im Zusammenwirken mit den Fernseh-Intendanten zu erstellenden Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen besondere Bedeutung zu. Sie hat insbesondere die Zuständigkeit für die Hauptabteilungen auf die beiden Fernseh-Intendanten zu verteilen und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die neuen Zuständigkeiten im Fernsehen haben auch eine Änderung der Funktionsbezeichnungen notwendig gemacht; soweit das Rundfunkgesetz künftig von „Intendanten“ spricht, sind darunter ausschließlich der Hörfunk- und die beiden Fernseh-Intendanten zu verstehen.

Die Bestellung der Fernseh- aber auch des Hörfunk- und der Landesintendanten sowie der Direk-

toren erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Generalintendanten durch das Kuratorium. Um eine auf Grund der geltenden Rechtslage durchaus denkbare „Patt-Stellung“ zwischen Kuratorium und dem Generalintendanten bei der Bestellung dieser Organe des ORF von vornherein auszuschalten, enthält der Antrag weiters die ergänzende Bestimmung, daß der Generalintendant, sofern es auf Grund seines ersten Vorschages innerhalb von sechs Wochen zu keiner Bestellung gekommen ist, nach Ablauf dieser Frist dem Kuratorium andere Kandidaten für die zu besetzenden Funktionen vorzuschlagen hat.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen sehen schließlich vor, daß die zusätzlich zu bestellenden Kuratoriums-Mitglieder in Form einer „Zuwahl“ für den Rest der Funktionsperiode des Kuratoriums unverzüglich nach Inkrafttreten eines auf Grund dieses Antrages beschlossenen Bundesgesetzes zu bestellen sind. Das bisherige Kuratorium bleibt somit für den Rest der laufenden Funktionsperiode im Amte, es wird lediglich durch die zusätzlichen Kuratoriumsmitglieder aufgestockt.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes würde sich auch die Bestellung von neuen Informations- und Programmintendanten des Fernsehens als notwendig erweisen.

Diese Bestellungsvorgänge sind gemäß den für solche Bestellungen geltenden Bestimmungen unverzüglich nach Inkrafttreten eines solchen Bundesgesetzes in Angriff zu nehmen. Die beiden genannten Intendanten des Fernsehens haben ihre Tätigkeit an dem auf ihre Bestellung folgenden Monatsersten aufzunehmen. Die beabsichtigte Strukturreform im Fernsehen soll jedoch von den gemäß der neuen Aufgabenteilung bestellten Programm- und Informationsintendanten in Angriff genommen werden. Bis diese mit ihrer Tätigkeit beginnen können, sollen jedoch die nach dem geltenden Rundfunkgesetz bestellten Programmintendanten des Fernsehens ihre Tätigkeit auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften fortsetzen.

Insgesamt zielt der Antrag darauf ab, die vom Generalintendanten des ORF vorgeschlagene Strukturreform unter voller Wahrung der bewährten Prinzipien des Rundfunk-Verfassungs- und des ORF-Gesetzes zu ermöglichen, ohne damit einer zusätzlichen Zentralisierungs-Tendenz an der Spitze des Unternehmens Raum zu geben.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 4. April 1984 in Verhandlung gezogen und zu dessen Vorbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elmecser, DDr. Gmoser, Dr. Gradschnik, Hochmair, Dr. Jankowitsch und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten

280 der Beilagen

3

Bergmann, Dr. Graff, Heinzinger, Dr. Kohlmaier und Steinbauer und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Der Unterausschuß hat insgesamt drei Sitzungen abgehalten. Am 27. April d. J. haben der Generalintendant, die Fernsehintendanten sowie Vertreter der Landesintendanten des ORF, des ORF-Zentralbetriebsrates, des Redakteursrates des ORF, der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der Sektion Journalisten zum Initiativantrag Stellung genommen. Ferner hat der Unterausschuß am 2. Mai d. J. je einen Vertreter des Österreichischen Kunstsenates, der Interessengemeinschaft österreichischer Autoren und der Bundeskonferenz bildender Künstler Österreichs als Auskunftspersonen gehört. Schließlich hat am 2. Mai d. J. als Sachverständiger der Generalsekretär des Österreichischen Rundfunks an den Verhandlungen teilgenommen. Ein Einvernehmen über den Initiativantrag wurde im Unterausschuß nicht erzielt.

Am 3. Mai d. J. hat der Verfassungsausschuß die Vorlage neuerlich in Verhandlung genommen und nach einem Bericht des Obmannes des Unterausschusses Abgeordneten DDr. Gmoser eine Debatte durchgeführt, in der die Abgeordneten Steinbauer, Dr. Ermacora, Peter, Hochmair, Dr. Blenk, Dr. Graff, DDr. Gmoser, Mag. Kabas, Elmecker, Bergmann und der Ausschussobmann sowie Staatssekretär Dr. Löschnack das Wort ergriffen.

Die Abgeordneten Hochmair und Kabas beantragten mehrere Abänderungen. Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 8 Abs. 2 Z 1 a) traf der Verfassungsausschuß folgende Feststellung: Der

Gesetzentwurf schlägt im Interesse einer effizienteren Schema-Planung die Erstellung von Jahressendeschemen auf Vorschlag des Generalintendanten und mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Diese Jahressendeschemata sollen vom Generalintendanten im Zusammenwirken mit dem Hörfunkintendanten und den Fernsehintendanten erstellt und dem Kuratorium bis 15. November, jeweils für das folgende Kalenderjahr, vorgelegt werden. Bei Beschlusffassung über diese Bestimmung ging der Verfassungsausschuß von der im ORF seit vielen Jahren geübten Praxis aus, daß unter Programmschemata nur die Festschreibung von Programmkatagorien, Programmproportionen und Zeiteckwerten zu verstehen sind. Das Jahressendeschemata ist nicht mit der detaillierten Jahresprogrammplanung zu verwechseln, die Titel, Inhalte und Ausmaß der Programme beinhaltet. Der Verfassungsausschuß nahm diese Klarstellung im Sinne der Erhaltung der Geschäftsführerkompetenz des Generalintendanten, der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Hörfunk- und der Fernsehintendanten und die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter vor. Dies war umso mehr geboten, als derzeit, vor allem im regionalen und lokalen Hörfunkbereich, auch mit „Schema“ bezeichnete Unterlagen üblich sind, die mit dem im vorstehenden Sinn verwendeten Begriff eines Jahressendeschemas nichts zu tun haben, sondern bis auf die letzte Minute detaillierte Tages-, Wochen- und Monatsprogrammierungen sind.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 05 03

Windsteig
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, BGBl. Nr. 397/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 48/1982, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf die Grundsätze der Freiheit der Kunst, der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme, Bedacht zu nehmen. Die Unabhängigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Personen und Organe des ORF ist zu gewährleisten.“

2. Der Einleitungssatz von § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt.“

3. § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 haben zu lauten:

„2. neun Mitglieder bestellen die Länder, wobei jedem Land das Recht auf Bestellung eines Mitgliedes zukommt;
3. neun Mitglieder bestellt die Bundesregierung;“

4. In § 8 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, § 10 Abs. 2 Z 2 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 5 und 6, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 2 und 4 und § 25 Abs. 4 Z 2 ist jeweils das Wort „Programmintendanten“ durch das Wort „Intendanten“ zu ersetzen.

5. In § 8 Abs. 2 ist folgende Z 1 a einzufügen:

„1 a. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Abs. 1 Z 4) und der Programmrichtlinien (Z 1) vom Generalinten-

danten im Zusammenwirken mit dem Hörfunk- und den Fernseh-Intendanten zu erstellenden und dem Kuratorium bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressendeschemen);“

6. § 8 Abs. 2 Z 5 hat zu lauten:

„5. zur Festsetzung der für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden und dem Kuratorium bis zum 15. November vorzulegenden Ausgabenetats und Stellenpläne für das folgende Kalenderjahr und seiner Bedeckung (Finanz- und Stellenplan);“

7. In § 8 Abs. 2 Z 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; ihm ist folgende Z 10 anzufügen:

„10. zur Festsetzung der Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen (§ 10 Abs. 4).“

8. § 10 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordinierung im Hörfunk und Fernsehen sowie die Erstellung der Jahres-Sendeschemen jeweils mit Zustimmung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 2 Z 1 und 1 a);“

9. In § 10 Abs. 2 Z 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; ihm ist folgende Z 10 anzufügen:

„10. die Festsetzung der Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen mit Zustimmung des Kuratoriums gemäß Abs. 4.“

10. § 10 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Generalintendant hat mit Zustimmung des Kuratoriums und im Zusammenwirken mit den Fernseh-Intendanten diesen ihre Zuständigkeitsbereiche gemäß § 11 Abs. 3 Z 2 und 3 zuzuordnen (Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen).“

11. § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bestellt das Kuratorium innerhalb von 6 Wochen nach Erstattung von Vorschlägen des Generalintendanten keinen Direktor, Intendanten oder Landesintendanten, so hat der Generalintendant nach Ablauf dieser Frist dem Kuratorium unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.“

280 der Beilagen

5

12. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Es sind drei Intendanten zu bestellen, und zwar je ein Intendant für

1. die Informations- und Programmangelegenheiten des Hörfunks (Hörfunk-Intendant);
2. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Informationsangelegenheiten des Fernsehens (Informations-Intendant des Fernsehens);
3. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Programmangelegenheiten des Fernsehens (Programm-Intendant des Fernsehens).“

13. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Intendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne und der Jahressendeschemen sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich alle ihnen obliegenden Angelegenheiten (§ 11 Abs. 3) selbständig und eigenverantwortlich zu besorgen. Es steht ihnen frei, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einerseits sowie im Streben nach größtmöglicher Meinungsvielfalt andererseits, Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen fallweise oder regelmäßig gemeinsam zu gestalten.“

14. In § 12 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „sowie der Stellenpläne“ die Worte „der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen“ einzufügen.

15. In § 18 Abs. 6 ist im ersten Satz das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und im zweiten Satz die Worte „acht Tagen“ durch die Worte „zweier Wochen“ zu ersetzen.

16. Der zweite Satz des § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der vom Zentralbetriebsrat sowie von der Hörer- und Sehervertretung vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt.“

Artikel II

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 bestellten Mitglieder des Kuratoriums gelten für den Rest der Funktionsperiode des Kuratoriums als von der Bundesregierung bestellt; die der Bundesregierung obliegende Bestellung zusätzlicher Kuratoriumsmitglieder hat ebenfalls für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Kuratoriums zu erfolgen.

(2) Die gemäß diesem Bundesgesetz zu bestellenen Fernseh-Intendanten sind für den Rest der laufenden Vertragsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätigen Direktoren und des Hörfunkintendanten gemäß § 11 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu bestellen. Sie haben ihre Tätigkeit an dem auf ihre Bestellung folgenden Monatsersten aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die beiden vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuletzt bestellten Programmintendanten ihre Tätigkeit gemäß den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen fortzusetzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.